



Herausgeber (Federführung): G-PN	Ausgabedatum: 15.10.2004	Inkrafttreten: 12.12.2004	Zuordnung: GAV Cargo	Klassifikation: SBB intern
Erarbeitet durch: G-PN-PE	Genehmigung		Ersatz für: BAR LP ab 01.06.2000	
Verteiler: Lokführer Cargo (B2 LIDI) LLP (B2.2 LIDI) Leiter Regionen, PPS, FA, Plattform, CCC, Personal (MEMO) Leiter G-PN, G-PN-AP, G-PN-PO (MEMO) G-PN-AP-DS (LIDI) G-PN-PO-CLZ (LIDI) G-PN-PO-PP (MEMO) G-PN-PO-EM (MEMO)			Sprachfassung: d/f/i	

Vereinbarung über die bereichsspezifischen Arbeitszeitregelungen für das Lokpersonal der Division Cargo (BAR LP)

Die Vertragsparteien

Division Cargo

Nicolas Perrin
Leiter Produktion

Barbara Frikart
Leiterin Personal Produktion

Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband (SEV)

François Gatabin
Vizepräsident

Martin Allemann
Verbandssekretär

Transfair

Mario Botta
Leiter Branche öffentlicher Verkehr

Hanspeter Hofer
Regionalsekretär

VSLF

Theo Marty
Präsident VSLF

Daniel Ruf
Vorstand VSLF

1 Grundsatz

Dieser Anhang regelt Besonderheiten für das gesamte Streckenlokppersonal sowie für das Lokpersonal, welches nicht fest in den RCP-Teams integriert ist.

2 Arbeitszeit

2.1 Arbeitsmodelle

Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitsprache) können Blockmodelle standort-, produkt- und mitarbeiterinnenspezifisch eingeführt werden. Bei mehreren Modellen gilt der Rang für die Zuteilung. Die Arbeitszeitmodelle dauern jeweils 1 Jahr bzw. eine Fahrplanperiode.

2.2 Normzeiten pro Tour

¹ Die Arbeitszeit einer Tour darf 540 Minuten im Normalfall nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie fahrplantechnisch nicht vermeidbar sind. Solche Touren dürfen sich nie unmittelbar folgen.

² Eine durchgehende Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden ist wenn immer möglich zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine durchgehende Arbeitszeit von höchstens 5h30min zulässig. Die Gründe sind dem Personal darzulegen. (Mitsprache) Sofern in einem solchen Fall die Arbeitsschicht 9 Stunden überschreitet, ist das Einvernehmen mit dem Personal oder seiner Vertretung herzustellen. (Mitentscheid)

2.3 Arbeitsschicht

Es gelten 10 Stunden oder 11 Stunden im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) im Durchschnitt von 28 Tagen oder in einem geschlossenen Tourenablauf.

2.4 Nachtarbeit

¹ Nachtdiensttouren dürfen höchstens an 4 aufeinander folgenden Tagen eingeteilt werden. Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) sind 5 Tage möglich.

² Nachtdiensttouren müssen vor 06.00 Uhr enden. Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) kann bis 07.00 Uhr eingeteilt werden.

³ Wenn bei einer Nachtdiensttour über 04.00 Uhr gearbeitet werden muss, sind zwischen zwei arbeitsfreien Tagen in der Regel keine weiteren Touren über 04.00 Uhr vorgesehen.

⁴ Von 00.00 Uhr bis 04.00 Uhr resp. 05.00 Uhr wird ein zusätzlicher Zeitzuschlag von 20% gewährt. Dieser Zuschlag wird zudem noch bis 07.00 Uhr gewährt, sofern der Arbeitsantritt vor Mitternacht erfolgt.

2.5 Ruheschicht

¹ Die Ruheschicht soll mindestens 12 Stunden betragen

² Die Herabsetzung unter 12 Stunden, auf Minimum 10 Stunden, darf ausnahmsweise und höchstens einmal in der Woche oder innerhalb von 7 Tagen vorgenommen werden.

³ Im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitentscheid) darf diese auf 9 Stunden heruntersetzt werden.

⁴ Einer Herabsetzung der Ruheschicht muss ein Ausgleich auf mindestens 12 Stunden innerhalb 3 aufeinander folgenden Arbeitstagen herbeigeführt werden.

2.6 Dauer eines einzeln gewährten arbeitsfreien Tages

Ohne Zustimmung des Personals darf ein einzeln gewährter arbeitsfreier Tag nicht weniger als 36 Stunden betragen.

2.7 Überlappungszeiten bei Arbeitsablösungen

¹ Überlappungszeiten bei Arbeitsablösungen ergeben sich, wenn der Arbeitsantritt des Übernehmenden Lokomotivführers zeitlich früher festgelegt ist als das Arbeitsende des Übergebenden Lokomotivführers. Hierfür ist die nötige Zeit einzuräumen. Die Überlappungszeit beträgt gesamthaft 10 Minuten. Die Kompetenz hierfür liegt bei G-Produktion.

² Massgebend für das Festlegen von Arbeitsantritt und Arbeitsende ist der Referenzzeitpunkt. Dieser wird durch G-Produktion bestimmt und gilt für ein und dieselbe Ablösung sowohl für den Übernehmenden als auch für den Übergebenden Lokomotivführer.

³ Der Übernehmende beginnt die Arbeit immer 5 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt, der Übergebende beendet die Arbeit immer 5 Minuten nach dem Referenzzeitpunkt .

2.8 Pausen und Arbeitsunterbrechungen

¹ Pausen dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn für die Einnahme einer Erfrischung ins nächstgelegene Verpflegungslokal effektiv wenigstens 30 Minuten zur Verfügung stehen. Ist dies wegen weitläufiger Bahnhofanlagen, entfernter Abstellorte der Triebfahrzeuge, langer Züge usw. nicht möglich, so ist eine Arbeitsunterbrechung vorzusehen.

² Arbeitsunterbrechungen, die an Stelle einer Pause eingeteilt werden und der Verpflegung dienen, dürfen nur dann eingeteilt werden, wenn für die Einnahme einer Erfrischung effektiv 20 Minuten zur Verfügung stehen.

³ Pausen, die in den Zeitraum zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr fallen, dürfen maximal 90 Minuten umfassen. Kann dies nicht eingehalten werden, wird die restliche Pausenzeit (Pause total – 90 Minuten), als Arbeitszeit inkl. Zeitzuschläge gutgeschrieben.

2.9 Grenzwerte

¹ Am Ende einer Abrechnungsperiode gelten die Grenzwerte + 75 Std. / - 30 Std. Die Abrechnungsperiode umfasst in der Regel ein Kalenderjahr.

² Unterjähriger Grenzwert = + 150Std / - 40 Std. Werden diese Grenzwerte überschritten, hat der Vorgesetzte mit den Mitarbeitenden konkrete Massnahmen für die Rückführung in den Bereich von + 75 Std. / -30 Std. zu vereinbaren.

3 Pauschalen und Zeitzuschläge

3.1 Nebenarbeiten

¹ Für das Nachführen von Vorschriften, das Erstellen von Reparatur- und anderweitigen Meldungen, LEA-Update und die Ausübung weiterer Tätigkeiten ausserhalb der eingeteilten Arbeitszeit wird pro Arbeitstag eine Pauschale von 7 Minuten (mit Auslandeinsatz 8 Minuten) gewährt.

² Der Anteil von Nebenarbeiten kann im Minimum zu 30 Minuten an Touren von weniger als 360 Minuten angerechnet werden und ist im Dienstplan speziell zu bezeichnen. Dieser Anteil darf nur am Arbeitsort am Arbeitsanfang oder Arbeitsschluss eingeteilt werden.

³ Die eingeteilten Nebenarbeitszeit ist nicht vergütungsberechtigt.

⁴ Während dieser Zeit kann über nicht über das Personal verfügt werden.

3.2 Wegzeiten

¹ Für Einsätze am Arbeitsort: Bei Touren mit voneinander entfernten Orten des Arbeitsantritts und -endes ist die durchschnittliche Wegzeit aus den Plan-Abstellorten zu errechnen und separat auf der Tour auszuweisen (nicht aufgezeichnet). Die sich daraus ergebenden Zeiten werden separat auf der Tour ausgewiesen und bei der Ermittlung der Höchstarbeitszeit verrechnet.¹

² Bei Einsätzen ausserhalb des Arbeitsortes: Die anfallenden Wegzeiten werden in der Arbeitsschicht aufgezeichnet.

³ Bei Ablösungen in auswärtigen Depots (Arbeitsbeginn gleich wie Arbeitsende): Für die Berechnung der Reisezeit gilt der Arbeitsort oder der Wohnort, je nach dem welcher näher am auswärtigen Einsatzort liegt. Die anfallende Wegzeit wird als Pauschale gewährt. Bei solchen Einsätzen gilt der Mitentscheid.

4 Reservemanagement

4.1 Reservedienste

¹ Reservedienste können standortbezogen und im Rahmen der betrieblichen Mitwirkung (Mitsprache) in die normalen Tourenabläufe integriert werden.

² Reservetouren in der Jahreseinteilung werden in den Arbeitsplänen mit einem Zeitfenster von 12h dargestellt.

³ Zur Berechnung der durchschnittlichen AZ in der Jahreseinteilung werden die Reservetouren mit 480' angerechnet.

4.2 Arbeitszeit der Reservedienste

¹ Als Arbeitszeit wird die effektiv geleistete Arbeitszeit plus allfällige Pauschalen, im Minimum 420 Minuten, dem Jahresarbeitszeitkonto angerechnet.

² Bei Reservetouren wird 36h vor Arbeitsbeginn der Arbeitsantritt innerhalb des Zeitfensters aufgezeichnet. Die maximale Arbeitsschicht einer solchen Tour beträgt 11h.

³ Aufgrund der Reservetouren darf der Arbeitszeitsaldo am Ende der Abrechnungsperiode keinen Negativsaldo aufweisen, ausgenommen es wurden mehr als 115 arbeitsfreie Tage bezogen (ohne ND2 und ND3).

¹ Präzisierung: Die durchschnittliche Wegzeit aus den Plan-Abstellorten ist eine **Wegzeit-Pauschale** und wird als solche auf jeder Tour ausgewiesen, aber nicht aufgezeichnet.

4.3 Tourenausfall und kurzfristige Änderungen, Präzisierung der 36-Stundenregel gemäss GAV Art. 79

- ¹ Es wird generell die Ist-Arbeitszeit (inkl. der tatsächlich geleisteten Zeitzuschläge) verrechnet.
- ² Bei Tourenausfall ohne Arbeitsantritt des MA wird die Mindestarbeitszeit gutgeschrieben.
- ³ Bei Verständigung über Änderungen (Arbeitszeit, Arbeitsschicht) von Touren nach Arbeitsschluss des Vortages (später als 12h vor Arbeitsbeginn) werden mindestens 420 Minuten angerechnet. Verspätungen bleiben in jedem Fall unberücksichtigt. Es ist zusätzlich das Einvernehmen (Mitentscheid) mit dem Personal herzustellen.
- ⁴ Splitten von Touren unter 36h zum Zwecke der Zeitoptimierung ist nicht zulässig.

4.4 Verständigung des Personals

Das Personal wird gemäss den örtlichen Regelungen P+O über allfällige Änderungen der Arbeitsschicht verständigt.

5 Besondere Bestimmungen für das Rangierlokpersonal mit Streckeneinsatz

5.1 Teamorientierter Einsatz

Für den teamorientierten Einsatz in der regionalen Cargo-Produktion können ergänzende Bestimmungen erlassen werden

5.2 Nebenarbeiten

¹ Für das Nachführen von Vorschriften, das Erstellen von Reparaturmeldungen und Führermeldungen sowie für Einvernahmen nach oder vor der eingeteilten Arbeitszeit wird pro Arbeitstag eine Pauschale von 5 Minuten gewährt.

² Der Anteil von Nebenarbeiten kann im Minimum zu 30 Minuten an Touren von weniger als 360 Minuten angerechnet werden und ist im Dienstplan speziell zu bezeichnen. Dieser Anteil darf nur am Arbeitsort am Arbeitsanfang oder Arbeitsschluss eingeteilt werden.

³ Die eingeteilten Nebenarbeiten sind nicht vergütungsberechtigt.

⁴ Während dieser Zeit kann über den MA nicht verfügt werden.

5.3 Suchzeiten

Wo Triebfahrzeuge aus betrieblichen Gründen durchgehend besetzt sein müssen, soll der Übergabeort nach Möglichkeit definiert werden. Ist dies nicht möglich, ist dem ablösenden Personal 10 Minuten Suchzeit als Pauschale zu gewähren.

5.4 Nachtdienst

¹ Nachttouren dürfen höchstens an 5 aufeinander folgenden Tagen eingeteilt werden.

² Der zusätzliche Nachtdienstzuschlag von 20% wird nicht gewährt.